

# **STADT FRIEDRICHSTHAL**

## **ERGÄNZUNGSSATZUNG**

**über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Bildstock in der Gartenstraße, Gemarkung Bildstock, Flur 3, für die Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1**

**gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

STAND:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

März 2022

# ERGÄNZUNGSSATZUNG

**über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Bildstock in der Gartenstraße, Gemarkung Bildstock, Flur 3, für die Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Stadtrat Friedrichsthal folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Der im beiliegenden Lageplan als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellte Bereich im Stadtteil Friedrichsthal in der Gartenstraße stellt einen Teil des im Zusammenhang bebauten Satdtteils dar. Er umfasst Teile der Flurstücke 586/1 und 981/1 der Flur 3, Gemarkung Bildstock.

## § 2

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beiliegenden Planzeichnung zeichnerisch dargestellt.

## § 3

Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

### **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):**

Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal 2 Vollgeschossen.

### **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt.

### **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):**

Die nicht überbaubaren Flächen des Eingriffsgrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Friedrichsthal in Kraft.

Friedrichsthal, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister